

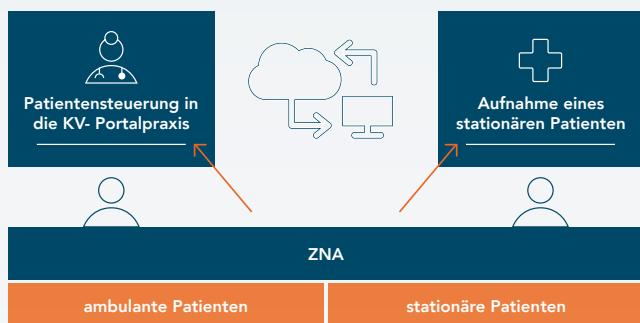
Fördertatbestand 6.

Bildung integrierter Notfallstrukturen¹

- Förderfähig sind Vorhaben zur Bildung integrierter Notfallstrukturen
- **Förderfähige Kosten:**
 - Baumaßnahmen (z.B. Verbindung von Schockraum und Bildgebung, Sofortlabor)
 - Geräte / Ausstattung für LG „Notfallmedizin“
 - Weitere zwingend notwenige Umsetzungsmaßnahmen
- **Nicht förderfähig:**
 - Notfallstrukturen in der Verantwortung der Kassenärztlichen Vereinigungen

Beispiel: Hoher Patientenandrang ohne strukturierte Steuerung

Umbau des bestehenden Tresens der ZNA zu einem „gemeinsamen“ Tresen mit der KV



Ziel integrierten Notfallstruktur:

- Entlastung der ZNA und Verkürzung der Wartezeiten

Effekte:

- Klare Patientensteuerung
- Patientenzufriedenheit steigt
- Bessere Versorgungsqualität

Informationen zur Antragsstellung²

Mit Inkrafttreten des KHAG entfallen die gesetzlichen Antragsfristen 30.09./31.12.



- Antragserstellung über die Länder: Krankenhäuser müssen ihre Anträge bei den jeweiligen Landesbehörden einreichen
- Höchstbetrag pro Jahr: nach § 12b Abs. 2 i.V.m. S. 4 KHG
- Für länderübergreifende Vorhaben: Höchstgrenzen §12b Abs. 2 S. 3 i.V.m. S. 5 KHG
- Land entscheidet über Vorhaben im Einvernehmen mit Landesverbänden der Krankenkassen und Ersatzkassen (§ 13 KHG)

Quellen: ¹ Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz; ² Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Bundesministerium für Gesundheit